S 14 KR 160/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankengeld freiwillig versicherter hauptberuflich Selbständiger Regelentgelt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit keine rückwirkende Korrektur
Leitsätze	Die nach Einführung des § 240 Abs. 4a SGB V zu erfolgende vorläufige und endgültige Beitragsfestsetzung bei freiwillig versicherten hauptberuflich Selbständigen wirkt sich mangels entsprechender gesetzlicher Regelung nicht dergestalt auf die Festsetzung des Krankengeldes aus, dass dieses auch zunächst vorläufig und später endgültig festzusetzen wäre. Wenn der Beitrag vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit aus dem letzten Einkommensteuerbescheid und nicht nach dem Mindesteinkommen des § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V festgesetzt worden ist, ist auch das Krankengeld bei fehlenden anderweitigen Anhaltspunkten zum tatsächlichen Einkommen auf Grundlage des letzten Einkommensteuerbescheides zu berechnen und einer nachträglichen Korrektur nicht zugänglich.
Normenkette	SGB V § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V § 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V § 240 Abs. 4a SGB IV § 15 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KR 160/21
Datum	03.07.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â
Tatbestand

Im Streit steht die Berechnung des Krankengeldes.

Die bei der Beklagten als selbstÃ¤ndige Einzelkauffrau mit Anspruch auf Krankengeld freiwillig krankenversicherte KlÃ¤gerin war seit 8. Januar 2019 arbeitsunfÃ¤hig erkrankt und bezog vom 19. Februar 2019 bis 6. Juli 2020 Krankengeld. Dabei legte die Beklagte der Krankengeldberechnung den Einkommensteuerbescheid 2016 vom 1. Juni 2017 zugrunde, der EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb in HÃ¶he von EUR 36.705,00 auswies. Sie bewilligte mit Bescheid vom 13. MÃ¤rz 2019 Krankengeld in HÃ¶he von EUR 71,37 brutto / 70,28 netto kalendertÃ¤glich. Am 26. April 2019 Ã¼bersandte die KlÃ¤gerin den Einkommensteuerbescheid 2017 vom 8. April 2019 zwecks neuer Beitragseinstufung, der EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb in HÃ¶he von EUR 57.882,00 auswies. Mit Bescheid vom 17. Januar 2020 bewilligte die Beklagte nach jÃ¤hrlicher Dynamisierung Krankengeld ab 8. Januar 2020 in HÃ¶he von EUR 73,46 brutto / 72,34 netto kalendertÃ¤glich. Mit Schreiben vom 23. April 2020 Ã¼bersandte die KlÃ¤gerin den Einkommensteuerbescheid 2018 vom 14. April 2020 zwecks neuer Beitragseinstufung, der EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb in HÃ¶he von EUR 57.433,00 auswies. Mit eMail vom 22. Mai 2020 bat die KlÃ¤gerin um eine Nachzahlung des Krankengeldes aufgrund hÃ¶herer EinkÃ¼nfte in 2018, da sie zugleich eine Beitragsnachzahlung erhalten habe.Â

Mit Bescheid vom 15. September 2020 lehnte die Beklagte eine Nachzahlung von Krankengeld ab, da der aus den vorlÃ¤ufig festgesetzten BeitrÃ¤gen errechnete Krankengeldanspruch von einer ggf. abweichenden endgÃ¼ltigen Beitragsbemessung unberÃ¼hrt bleibe. FÃ¼r die Krankengeldberechnung gelte als Regelentgelt der kalendertÃ¤gliche Betrag, der zuletzt vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Beitragsbemessung aus Arbeitseinkommen maÃgeblich gewesen sei (Einkommensteuerbescheid 2016). Der Einkommensteuerbescheid 2018 habe erst am 28. April 2020 vorgelegen. Eine Neuberechnung sei nicht mÃ¶glich.

Am 14. Oktober 2020 erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch, da das tatsÃ¤chlich erzielte Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit zeitversetzt berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼sse wie bei der Beitragsberechnung. Das Krankengeld sei anhand des Einkommensteuerbescheides 2018 zu berechnen. 2018 sei das Referenzjahr fÃ¼r die 2019 eingetretene ArbeitsunfÃ¤higkeit. Der Einkommensteuerbescheid 2016 entspreche nicht der wirtschaftlichen Situation der KlÃ¤gerin vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit.

Mit Widerspruchsbescheid vom 2. Februar 2021 wies die Beklagte unter ErlÃ¤uterung der Krankengeldberechnung den Widerspruch zurÃ¼ck, da vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit, am 7. Januar 2019, die EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb laut Einkommensteuerbescheid 2016 maÃgeblich gewesen seien. Der am 14. April 2020 ausgefertigte Einkommensteuerbescheid 2018 habe auf die Krankengeldberechnung keinen Einfluss. Liege der Beitragsbemessung ein vom Finanzamt erlassener Einkommensteuerbescheid zugrunde, sei die konkrete HÃ¶he des Arbeitseinkommens diesem Bescheid zu entnehmen, auch wenn er nicht das Kalenderjahr betreffe, in dem die ArbeitsunfÃ¤higkeit eingetreten sei. Andere Erkenntnisse hÃ¤tten nicht vorgelegen und seien auch nicht vorgetragen worden.

Am 4. MÃ¤rz 2021 hat die KlÃ¤gerin Klage erhoben. Sie ist der Ansicht, das Krankengeld sei nach dem tatsÃ¤chlich bezogenen Arbeitseinkommen zu berechnen. Der Einkommensteuerbescheid 2018 sei noch wÃ¤hrend der ArbeitsunfÃ¤higkeit im April 2020 eingereicht worden. Gleiches gelte fÃ¼r den Einkommensteuerbescheid 2017, welcher im April 2019 vorgelegt worden sei. Bereits zu diesem Zeitpunkt hÃ¤tte das Krankengeld neu berechnet werden mÃ¼ssen. Die BerÃ¼cksichtigung nur des Einkommensteuerbescheides 2016 benachteilige die KlÃ¤gerin. Das so zugrunde gelegte â deutlich niedrigere â Einkommen entspreche nicht der tatsÃ¤chlichen wirtschaftlichen Situation der KlÃ¤gerin vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit. Ebenso wie bei der Beitragsbemessung mÃ¼sse auch bei der Krankengeldberechnung eine rÃ¼ckwirkende Korrektur erfolgen. Die gesetzlichen Ãnderungen bei der Beitragsbemessung 2018 strahlten auf die Krankengeldberechnung aus.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
den Bescheid der Beklagten vom 15. September 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Februar 2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das Krankengeld vom 19. Februar 2019 bis 6. Juli 2020 neu zu berechnen und nachzuzahlen.

Die Beklagte beantragt,Â
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bezieht sich auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide und trÃ¤gt darÃ¼ber hinaus vor, die Einkommensteuerbescheide 2017 und 2018 hÃ¤tten vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht vorgelegen. Sie ist der Ansicht, die vorlÃ¤ufige und endgÃ¼ltige Beitragsberechnung habe auf die Berechnung des Krankengeldes keinen Einfluss. Dieses sei endgÃ¼ltig festzusetzen. Dies entspreche dem Willen des Gesetzgebers. Anhaltspunkte fÃ¼r ein tatsÃ¤chlich hÃ¶heres

Arbeitseinkommen hÃ¤tten vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht vorgelegen, sodass die gesetzliche Vermutung nicht widerlegt sei.

Das Gericht hat die Beteiligten unter dem 20. Januar 2022 zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid (Â§ 105 Sozialgerichtsgesetz â SGG) angehÃ¶rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verwaltungs- und Gerichtsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Das Gericht konnte gemÃ¤Ã Â§ 105 Absatz 1 Satz 1 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist. Im Rahmen der nach Â§ 105 Absatz 1 Satz 2 erforderlichen AnhÃ¶rung haben die Beteiligten keine begrÃ¼ndeten EinwÃ¤nde gegen eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid vorgebracht.

Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 15. September 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Februar 2021 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Neuberechnung und Auszahlung eines hÃ¶heren Krankengeldes im Zeitraum 19. Februar 2019 bis 6. Juli 2020.

Das Gericht nimmt Bezug auf die AusfÃ¼hrungen der Beklagten im Bescheid und Widerspruchsbescheid, denen es folgt, und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 136 Abs. 3 SGG). ErgÃ¤nzend wird Folgendes ausgefÃ¼hrt:

FÃ¼r die Berechnung des Krankengeldes ist bei freiwillig versicherten hauptberuflichen SelbstÃ¤ndigen nach Â§ 47 Abs. 4 Satz 2 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) im Sinne einer widerlegbaren Vermutung ein Regelentgelt zugrunde zu legen, das zuletzt vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Beitragsbemessung aus Arbeitseinkommen maÃgebend war. Dabei bemisst sich das Krankengeld bei hauptberuflich selbststÃ¤ndig ErwerbstÃ¤tigen nach dem erzielten Arbeitseinkommen (Â§ 15 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch â SGB IV) und nicht nach dem fÃ¼r die Beitragsbemessung maÃgebenden Mindesteinkommen (Â§ 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V). Denn das Krankengeld kann grundsÃ¤tzlich nur als Ersatz fÃ¼r diejenigen EinkÃ¼nfte beansprucht werden, die der Versicherte vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit als Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (tatsÃ¤chlich) bezogen hat und die wegen der Erkrankung entfallen. Ein Mindestkrankengeld ist aus dem Gesetz nicht herzuleiten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat hierzu entschieden, dass ein Versicherter durch die Berechnung von Lohnersatzleistungen nicht besser gestellt werden darf, als er ohne Eintritt des Versicherungsfalls stÃ¼nde (BVerfGE 92, 53, 72 = SozR

3-2200 Â§ 385 Nr. 6 S. 21 f., Bundessozialgericht â BSG, Beschluss vom 22. Februar 2017, B 3 KR 47/16 B, Rn. 12, juris, BSG, Urteile vom 6. November 2008, B 1 KR 28/07 R, Rn. 11 und B 1 KR 8/08 R, Rn. 12 jeweils juris m.w.N.).

Die Vermutung kann nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nur dann widerlegt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafÃ¼r vorliegen, dass der nach Â§ 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V anzunehmende Betrag erkennbar nicht der tatsÃ¤chlichen wirtschaftlichen Situation des Versicherten vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit entspricht, weil sein tatsÃ¤chliches Arbeitseinkommen wesentlich geringer ist. Die Vermutung umfasst nicht notwendig nur die FÃ¤lle, in denen der Versicherte vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit HÃ¶chstbeitrÃ¤ge unter BerÃ¼cksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze gezahlt hat. War der zuletzt der Beitragsbemessung zugrundeliegende Betrag erkennbar hÃ¶her als das zu diesem Zeitpunkt tatsÃ¤chlich erzielte Arbeitseinkommen des Versicherten, ist die Vermutung, dass die Beitragsbemessung sein Arbeitseinkommen zutreffend widerspiegelt, widerlegt. Dies trifft, falls die BeitrÃ¤ge im Wesentlichen nur aus dem Arbeitseinkommen zu entrichten waren, zu, wenn eine evidente Diskrepanz zwischen tatsÃ¤chlichem Einkommen und der Beitragsbemessungsgrundlage besteht. Dies kommt vor allem in Betracht, wenn die BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung nach der so genannten Mindestbemessungsgrundlage festgesetzt wurden. Nur, aber auch immer dann, muss das vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit erzielte Arbeitseinkommen konkret ermittelt werden, um der Entgeltersatzfunktion des Krankengeldes gerecht zu werden (BSG, Urteil vom 14. Dezember 2006, B 1 KR 11/06 R, Rn. 11, 13 â 14 juris, BSG, Urteile vom 6. November 2008, B 1 KR 8/08 R, Rn. 14f. und B 1 KR 28/07 R, Rn. 13f. juris, Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 23. April 2015, L 11 KR 5087/14, Rn. 23f. juris, Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. Juni 2007, L 24 KR 517/06, Rn. 32, juris).Â

In allen anderen FÃ¤llen ist der Einkommensteuerbescheid maÃgeblich. Sonstige Unterlagen reichen nicht. Anders als der Finanzverwaltung steht der Krankenkasse kein Instrumentarium zur VerfÃ¼gung, um den Gewinn eines Versicherten nach MaÃgabe des Einkommensteuerrechts (= Arbeitseinkommen Â§ 15 Abs. 1 SGB IV) selbstÃ¤ndig festzustellen, selbst dann nicht, wenn ihr der Umsatz oder die Bruttoeinnahmen des Versicherten bekannt sind. Denn hierbei handelt es sich nicht um dessen Gewinn. Sie sind vielmehr bei freiwillig versicherten SelbststÃ¤ndigen auf deren Angaben und die von ihnen vorgelegten Bescheide der FinanzÃ¤mter, insbesondere die Einkommensteuerbescheide, angewiesen. Auch etwaige Gewinn- und Verlustrechnungen, die ein WirtschaftsprÃ¼fer oder Steuerberater aufgestellt hat, lassen keine abschlieÃende Aussage zum Gewinn zu. Derartige Unterlagen genÃ¼gen den vorstehend aufgefÃ¼hrten Anforderungen an eine fÃ¼r die Vergangenheit abschlieÃende, verlÃ¤ssliche und von der Finanzverwaltung erstellte Datengrundlage nicht. Sie sind im Ergebnis nichts anderes als SchÃ¤tzungen. Der Betrag des Gewinns kann daher verlÃ¤sslich nur dem jeweils letzten Einkommenssteuerbescheid entnommen werden (BSG, Urteil vom 2. September 2009, B 12 KR 21/08 R, Rn. 15 â 17 juris, Sozialgericht â SG Karlsruhe, Gerichtsbescheid vom 26. Mai 2020, S 5 KR 356/20, Rn. 27, juris).Â

Der letzte Einkommensteuerbescheid vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit war der fÃ¼r das Jahr 2016, den die Beklagte zutreffend der Krankengeldberechnung zugrunde gelegt hat. Ob das steuerlich festgesetzte Arbeitseinkommen fÃ¼r 2016 auch noch bei Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit (hier 8. Januar 2019) in mindestens gleicher HÃ¶he erzielt worden ist, kann dem letzten Einkommensteuerbescheid 2016 nicht entnommen werden. In vielen FÃ¤llen werden Steuerbescheide fÃ¼r das der ArbeitsunfÃ¤higkeit vorausgegangene Kalenderjahr (hier 2018) noch nicht vorliegen. Liegt aber â wie hier â der Beitragsbemessung ein von dem Finanzamt erlassener Einkommensteuerbescheid (2016) zugrunde, ist die konkrete HÃ¶he des Arbeitseinkommens grundsÃ¤tzlich diesem Bescheid zu entnehmen. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid nicht das Kalenderjahr betrifft, das dem Jahr, in dem die ArbeitsunfÃ¤higkeit eintritt, unmittelbar vorausgeht. Bei der Frage, welches Arbeitseinkommen der Versicherte vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit zuletzt erzielt und damit seine Einkommenssituation geprÃ¤gt hat, muss berÃ¼cksichtigt werden, dass der Versicherte typischerweise zur Sicherung seines Lebensunterhalts auf das Krankengeld angewiesen ist und die Bewilligung rasch erfolgen muss. Insoweit kÃ¶nnen Gesichtspunkte der PraktikabilitÃ¤t und Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens SelbststÃ¤ndiger nicht auÃer Betracht bleiben. Diesen Gesichtspunkten wird dadurch Rechnung getragen, dass gemÃ¤Ã Â§ 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V fÃ¼r das Regelentgelt auf diejenigen zuletzt vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit maÃgeblichen VerhÃ¤ltnisse im aktuellen VersicherungsverhÃ¤ltnis abgestellt, die anhand einfach festzustellender Tatsachen rasch und verwaltungspraktikabel ermittelt werden kÃ¶nnen (BSG, Urteil vom 6. November 2008, B 1 KR 28/07 R, Rn. 16, 19 juris, ThÃ¼ringer Landessozialgericht, Urteil vom 1. November 2016, L 6 KR 178/15, Rn. 20 juris, Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 23. April 2015, L 11 KR 5087/14, Rn. 23f. juris, SG Koblenz, Urteil vom 18. September 2019, S 11 KR 607/18, Rn. 24, juris).Â

Zudem gab es vorliegend vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit keine konkreten Anhaltspunkte, dass der Betrag, welcher zuletzt vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit der Beitragsbemessung zu Grunde lag (aus dem Einkommensteuerbescheid 2016), hinsichtlich des Arbeitseinkommens erkennbar nicht mehr der tatsÃ¤chlichen wirtschaftlichen Situation der KlÃ¤gerin vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit entsprach, weil ihr tatsÃ¤chliches Arbeitseinkommen wesentlich hÃ¶her war. Zum einen hat sich die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der Beklagten nicht entsprechend geÃ¤uÃert. Zum anderen bestanden im vorliegenden Verfahren derartige Anhaltspunkte nicht, weil die Beklagte die von der KlÃ¤gerin zu zahlenden KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht auf Grundlage eines fiktiven Einkommens, der Mindestbemessungsgrenze aus Â§ 240 Abs. 4 Satz 1 SGB, festgesetzt hat, sondern aus erwirtschaftetem Arbeitseinkommen aus dem Einkommensteuerbescheid 2016.Â

Daher verfÃ¤ngt auch der Verweis auf das Urteil des Sozialgerichts Aachen (S 14 KR 115/20) und die Ansicht der KlÃ¤gerin nicht, die Ãnderungen zum 1. Januar 2018 bei der Beitragsfestsetzung (Â§ 240 Abs. 4a SGB V) strahlten auf die Krankengeldberechnung mit der Folge aus, dass eine rÃ¼ckwirkende Korrektur der Krankengeldberechnung mÃ¶glich sein mÃ¼sse. Zum einen erfolgte die

Beitragsbemessung im dortigen Fall auch nach einem fiktiven Mindesteinkommen. Zum anderen hat der Gesetzgeber anlÃ¤sslich der BegrÃ¼ndung zur Ãnderung des Â§ 240 SGB V zum Jahr 2018 erklÃ¤rt, dass sich im Hinblick auf das im Zusammenhang mit einer nach Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V abgegebenen WahlerklÃ¤rung bei ArbeitsunfÃ¤higkeit zu berechnende Krankengeld durch die Neuregelungen keine Ãnderungen ergÃ¤ben. Das Regelentgelt, das zuletzt vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Krankengeldberechnung maÃgeblich gewesen sei, sei unabhÃ¤ngig von Beitragsnachberechnungen nach dem neuen Â§ 240 Absatz 4a Satz 3 SGB V endgÃ¼ltig festzustellen. Dabei werde berÃ¼cksichtigt, dass der Versicherte typischerweise zur Sicherung seines Lebensunterhalts auf das Krankengeld angewiesen sei und die Bewilligung zeitnah zum Ausfall des zu ersetzenden Einkommens erfolgen mÃ¼sse. Dem werde Rechnung getragen, wenn als Regelentgelt im Sinne einer widerlegbaren Vermutung auf die zuletzt vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit maÃgeblich gewesene Beitragsbemessungsgrundlage und damit auf diejenigen VerhÃ¤ltnisse im aktuellen VersicherungsverhÃ¤ltnis abgestellt werde, die anhand einfach festzustellender Tatsachen rasch und verwaltungspraktikabel ermittelt werden kÃ¶nnten. Dies trage der Funktion des Krankengeldes Rechnung, den Entgeltersatz bei vorÃ¼bergehendem Verlust der ArbeitsfÃ¤higkeit sicherzustellen (BT-Drs. 18/11205, S. 72).

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 25.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024